
Projektsteuerungsvertrag (Entwurf)

Bauvorhaben	Neubau Betriebshof Zebrapark 2
Gewerk/Leistung	Projektsteuerungsleistungen
Ausschreibungsart	VgV Liefer-/Dienstleistungen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer	2026-0515

Projektsteuerungsvertrag

betreffend das Projekt: **Neubau Betriebshof Zebrapark 2**

Inhalt

1.	Vertragsparteien	4
2.	Vertragsbestandteile	4
	a) Grundlagen dieses Vertrages	4
	b) Regelungen der AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9 und des BGB.....	4
	c) Weitere vom Auftragnehmer zu beachtende Vorschriften	4
	d) Widersprüche	5
3.	Projektbeschreibung und Projektziele	5
4.	Vertragsgegenstand/ Leistungsbereiche	6
5.	aktueller Projektstand	6
6.	Leistungen der Auftraggeberin	7
	a) projektbezogene Daten	7
	b) Bauherrenfunktion	7
7.	Leistungen der Auftragnehmerin.....	8
	a) Leistungsbild	8
	b) Stufenweise Beauftragung	8
	c) Beauftragte Handlungsbereiche	9
	d) Beauftragte Besondere Leistungen.....	9
	e) Geänderte und zusätzliche Leistungen	9
	f) Rechtsdienstleistungen	9
8.	Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin.....	9
	a) Ausrichtung der Tätigkeit auf die Interessen der Auftraggeberin	9
	b) Bevollmächtigung	10
9.	Beidseitige Pflichten	10
10.	Pflichten der Auftragnehmerin.....	10
	a) Vertrauensvolle Zusammenarbeit	10
	b) Anforderungen an die Tätigkeit	10
	c) Geheimhaltung	11
	d) Dokumentation und Unterlagen der Auftragnehmerin	11
	e) Auskünfte der Auftragnehmerin	11
	f) Allgemeine Leistungsanforderungen	11
	g) Berichts- und Besprechungswesen	12
	h) Beachtung der Anordnungen der Auftraggeberin.....	12
	i) Information durch die Auftraggeberin	12
	j) Finanzierung	13

k)	Projektteam der Auftragnehmerin	13
l)	Projektbüro	13
m)	Büroausstattung	14
n)	EDV/Projektkommunikationssysteme.....	14
o)	Informationsübermittlung	14
11.	Honorierung	14
a)	Vergütungssystem	14
b)	Vergütung von besonderen Leistungen.....	15
c)	Vergütung für geänderte und zusätzliche Projektsteuerungsleistungen	15
i.	Anzeigepflicht	15
ii.	Honorargrundlagen	16
iii.	Nachtragsvereinbarungen.....	16
iv.	Ergänzende Anwendung der Regelungen gemäß § 650q BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB 16	
d)	Abschlagszahlungen	16
e)	Nebenkosten.....	16
f)	Umsatzsteuer	16
12.	Skonto.....	17
13.	Termine, Fristen, Regelbauzeit	17
a)	Beginn der Leistungen der Auftragnehmerin	17
b)	Verlängerung des Leistungszeitraums/RegelleLeistungszeitraum	17
14.	Haftung der Auftragnehmerin	18
a)	Haftungsansprüche.....	18
b)	Verjährung von Haftungsansprüchen	18
c)	Haftung von ARGE-Mitgliedern.....	18
15.	Pflichtversicherung der Auftragnehmerin	18
16.	Abnahme	19
17.	Kündigung	19
18.	Urheberrecht.....	19
a)	Grundsatz.....	19
b)	Weisungen der Auftraggeberin	19
c)	Dateien.....	19
19.	Datenschutz	20
20.	zusätzliche Vereinbarungen	20
a)	Erfüllungsort	20
b)	Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	20
c)	Schriftform	20
d)	Salvatorische Klausel	20
e)	Weitere Bestimmungen	21

1. Vertragsparteien

Auftraggeberin (AG): Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts
Schifferstr. 190, 47059 Duisburg

gesetzlich vertreten durch den Sprecher des Vorstands Herrn Thomas Patermann und den Vorstände Herrn Sebastian Beck

und

Auftragnehmerin (AN): _____

2. Vertragsbestandteile

a) Grundlagen dieses Vertrages

Für die Leistungen der Auftragnehmerin gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

- ☒ die Bestimmungen dieses Vertrages über Projektsteuerungsleistungen,
- ☒ Anlage 2001 - Projektbeschreibung inkl. Skizzen, Machbarkeitsstudie
- ☒ Anlage 2002 - Leistungsbild Projektsteuerer,
- ☒ Anlage 3002 - Eigenklärung Eignung, Ziff. 4 (Angabe techn. Fachkräfte/techn. Stellen)
- ☒ Anlage 4002 - Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW),
- ☒ Anlage 4003 - Informationen DS-GVO,
- ☒ Anlage 3001 - Angebotsschreiben inkl. Anlagen.
- ☐ _____

b) Regelungen der AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9 und des BGB

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen

- ☒ der Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9, Stand Mai 2025,
- ☒ des BGB über den Werkvertrag in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung (§§ 631 ff. BGB).

c) Weitere vom Auftragnehmer zu beachtende Vorschriften

Der Auftragnehmer hat neben den unter 2. a) genannten Grundlagen u.a. die folgenden Bestimmungen und Vorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, zu beachten:

- die Baustellenverordnung (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Bautechnik sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,

- die Ergebnisse von Planungs- und Baubesprechungen und die dem Auftragnehmer mitgeteilten Entscheidungen des Auftraggebers,
- die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in den jeweils gültigen Fassungen.

d) Widersprüche

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Widersprüchen der in Ziffern 2. a), 2. b) und 2. c) benannten Grundlagen des Vertrages die Regelungen dieses Vertrages den übrigen Regelungen vorgehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen gilt jeweils ein Vorrang der Anlage, die nach der Rangfolge unter Ziff. 2. a) höher eingestuft ist.

3. Projektbeschreibung und Projektziele

- Projektbezeichnung: Neubau Betriebshof Zebrapark 2, Gemarkung Hamborn, Flur 37 , Flurstücke 281 + 282 (ca. 12.000 m²).

- Art des Projekts: ☒ Neubau

- Sonstige Besonderheiten:

- ☒ Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten für folgende Projektziele verantwortlich:

- Kostenziel:

Der AG geht gegenwärtig auf Grundlage einer auf Kostenkennziffern basierenden Grobabschätzung des Kostenrahmens für die Neubau Betriebshof Zebrapark 2 von netto EUR 32.372.861,- Euro aus (Kostengruppen 200 – 700, Stand: 2026 mit Annahme Fertigstellung in 2031).

Das abschließende Baubudget für die Kostengruppen 200-700 gem. DIN 276 Fassung 2008 wird vom Auftraggeber nach Abschluss der Entwurfsplanung festgelegt. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass das noch festzulegende, abschließende Baubudget eingehalten wird. Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Bauwerks zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

- Terminziel: 2031

Fertigstellung Neubau Betriebshof Zebrapark 2 voraussichtlich bis 2031.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zudem entsprechend den von ihm zu erstellenden und zu aktualisierenden Terminplänen so zu erbringen, dass eine reibungslose Projektabwicklung gesichert ist. Die zeitliche Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und / oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmen zu orientieren. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt.

Bei den von ihm zu erstellenden und zu aktualisierenden Terminplänen wirkt der Auftragnehmer auf eine möglichst große Terminalsicherheit hin.

- **Qualitätsziel:**

Das Bauvorhaben ist unter Beachtung der Anforderungen dieses Vertrags, nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu errichten.

Mit der Bestätigung der Entwurfsplanung sind die darin enthaltenen Qualitäten und Quantitäten für den Auftragnehmer für die weitere Fortführung der Baumaßnahme verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die vom Auftraggeber vorgegebenen Qualitäts- und Quantitätsziele umgesetzt werden.

- **Etwaige Nachhaltigkeitsanforderungen/Zertifizierungsziele:**

Das Bauvorhaben ist unter Beachtung ökologischer Aspekte und/oder dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu errichten. Als Standard werden die Anforderungen an KfW-40 für Nichtwohngebäude festgesetzt.

- **Sonstige Ziele:**

- Vermeidung von außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen durch partnerschaftlichen Umgang der Parteien
- Sicherung der Qualität der Ausführung
- Steuerung und Einhaltung der vorgegebenen Projektkosten

Ergänzend ergeben sich die Zielsetzungen der AG, die Beschreibung der Leistungen und des Leistungszwecks aus der diesem Vertrag nebst Anlage 2001 „Projektbeschreibung“ sowie Anlage 2002 „Leistungsbild Projektsteuerer“.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung herausstellen, dass die Projektziele wesentlich gefährdet sind, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen.

4. Vertragsgegenstand/ Leistungsbereiche

Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen des/der

- ☐ Projektmanagements (gesamtheitlich beauftragte Leistungen aus den Leistungsbildern Projektsteuerung § 2 und Projektleitung § 3 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025)
- ☒ Projektsteuerung gem. § 2 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025
- ☐ Projektleitung (Leistungen ausschließlich nach dem Leistungsbild Projektleitung, § 3 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025)
- ☐ Projektcontrolling (Leistungen mit vornehmlich kontrollierendem Charakter)
- ☐ Folgende weitere allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung gelten als vereinbart:
 - _____
 - _____
 - _____

5. aktueller Projektstand

- **Stand der bisherigen Projektrealisierung:**

Das Projekt beruht im Wesentlichen auf der Machbarkeitsstudie, wie sie aus der

 Anlage 2001 „Projektbeschreibung“ zu ersehen sind.

-
- Bereits beauftragte Planungsbeteiligte:
Keine

 - Bereits beauftragte ausführende Unternehmen:
Keine

 - Anwendbarkeit öffentlichen Vergaberechts:
Ja

 - Auftraggeberinnenseitiges Bedarfsprogramm
 - ☐ liegt vor
 - ☒ liegt nicht vor
 - vorgesehene Planer- und Unternehmereinsatzformen
 - ☐ Einzelplaner ohne Lph 5
 - ☐ Einzelplaner mit Lph 5
 - ☐ Generalplaner ohne Lph 5
 - ☐ Generalplaner mit Lph 5
 - ☐ Einzelunternehmer
 - ☐ Generalunternehmer/Generalübernehmer ohne Lph 5
 - ☐ Generalunternehmer/Generalübernehmer mit Lph 5
 - ☐ Totalunternehmer/Totalübernehmer

Das Projekt soll gesamtheitlich von einem Generalplaner geplant werden. Die Ausführung soll im weiteren Projektverlauf über eine Los-weise Vergabe erfolgen. Ob mehrere Baukörper als ein einzelnes Los vergeben werden können, wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

6. Leistungen der Auftraggeberin

a) projektbezogene Daten

Die Auftraggeberin stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen projektbezogenen Daten, Informationen und Unterlagen der Auftragnehmerin zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin bevollmächtigt, diese Unterlagen bei Dritten einzufordern.

b) Bauherrenfunktion

Die Auftraggeberin nimmt die Bauherrenfunktion wahr und erbringt dabei folgende Eigenleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich von der Projektsteuerungsfunktion umfasst sind. Die Leistungen beziehen sich auf die abschließenden Entscheidungen des Bauherrn zu:

- Vorgabe von Projektzielen
- Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der Entscheidungsvorlagen
- Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge, soweit dies nicht der Projektsteuerung obliegt
- Mitwirken beim Herbeiführen aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife in Bauherrenfunktion

- Abstimmung der Inhalte sowie Mitwirkung bei der Führung sämtlicher Verhandlungen mit projektbezogener, vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung durch die Projektleitung. Über die Teilnahme an den Verhandlungen entscheidet die AG im Einzelfall.
- Wahrnehmung von projektbezogenen Repräsentationspflichten als Bauherr
- Sicherstellung der Projektfinanzierung (Mittelbereitstellung)

Die vergaberechtskonforme Ausschreibung und Vergabe der ausführenden Leistungen werden von der AG durchgeführt.

7. Leistungen der AN

a) Leistungsbild

Der AN werden die aus der **Anlage 2002** „Leistungsbild Projektsteuerer“ zu diesem Vertrag ersichtlichen Leistungen übertragen, mit Ausnahme der abschließenden Entscheidung zu:

- ☒ Budgetveränderungen
- ☒ Veränderungen von Zwischen- und Endterminen
- ☒ Qualitätsstandards
- ☒ Quantitäten
- ☒ Vergabeentscheidungen

Die AG behält sich in allen Belangen das Letztentscheidungsrecht vor.

Die in der **Anlage 2002** „Leistungsbild Projektsteuerer“ verwendeten Begrifflichkeiten (Mitwirken, Erstellen, Aufstellen, Abstimmen, Umsetzen, Fortschreiben, Prüfen, Überprüfen, Analysieren und Bewerten, Steuern) verstehen sich im Sinne des § 2 Abs. 4 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025.

b) Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung der AN erfolgt als:

Festbeauftragung:

- ☒ Die Projektstufe 1 mit den Grundleistungen inkl. Besonderer Leistungen der Handlungsbereiche A-E (gem. § 2 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025) + BIM Management

Optionale Beauftragung:

- ☒ Die Projektstufen 2, 3, 4, 5 (jeweils) mit den Grundleistungen inkl. Besonderer Leistungen der Handlungsbereiche A-E (gem. § 2 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025) + BIM Management

Einen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung hat die Auftragnehmerin im Fall einer stufenweisen Beauftragung nicht. Die Beauftragung der weiteren Projektstufen erfolgt durch schriftlichen Leistungsabruf der Auftraggeberin. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt nicht die Anschlussbeauftragung der Auftragnehmerin mit einer oder mehreren Leistungsstufen.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungsstufe bevorsteht oder für sie erkennbar wird, dass nach

Beendigung der ihr übertragenen Leistungen weitere Projektsteuerungstätigkeiten notwendig werden. Die Auftragnehmer verpflichtet sich, die weiteren optional vorgesehenen Leistungsstufen nach diesem Vertrag zu erbringen, wenn die Auftraggeberin sie innerhalb einer Frist von 12 Kalenderwochen nach Abschluss der übertragenen Leistungsstufe abrufen. Die Frist beginnt nicht vor einer schriftlichen Mitteilung der Auftragnehmerin im o.g. Sinne.

c) Beauftragte Handlungsbereiche

Die Beauftragung bezieht sich auf folgende Handlungsbereiche gem. Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9, Stand Mai 2025:

- ☒ Die Projektstufe 1 mit den Grundleistungen der Handlungsbereiche A-E (gem. § 2 AHO-Heft Nr. 9, Stand Mai 2025)[MG7.1] + BIM Management

d) Beauftragte Besondere Leistungen

Der Auftragnehmerin werden über die Grundleistungen gem. § 2, AHO-Heft Nr. 9 hinaus folgende Besondere Leistungen übertragen:

- ☐ Keine Besonderen Leistungen
☒ Die aus der **Anlage 2002** „Leistungsbild Projektsteuerer“ ersichtlichen Besonderen Leistungen

e) Geänderte und zusätzliche Leistungen

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Projektziele gem. Ziff. 3. dem Projektfortschritt/den Projekterfordernissen entsprechend zu ändern sowie geänderte oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen einseitig anzuordnen. Sofern durch diesen Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, richtet sich das Anordnungsrecht des Auftragnehmers bzgl. einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 650q i.V.m. §§ 650b f. BGB.

f) Rechtsdienstleistungen

Sofern bei der Projektabwicklung Rechtsdienstleistungen erforderlich werden, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierauf hinzuweisen, die erforderlichen juristischen Leistungsbeiträge zu benennen und entsprechende Leistungen bei der Auftraggeberin anzufordern.

8. Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin

a) Ausrichtung der Tätigkeit auf die Interessen der Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, sofern sich Ansprüche gegen andere Projektbeteiligte oder Dritte ergeben könnten.

b) Bevollmächtigung

- ☒ Die Auftragnehmerin hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für die Auftraggeberin, insbesondere kann sie für die Auftraggeberin keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.
- ☒ Für folgende Entscheidungen wird dem Projektsteuerer indessen Vertretungsmacht erteilt:
- ☒ Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich Mängelrügen, Abhilfeverlangen und Inverzugsetzung
 - ☐ Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
 - ☒ Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen in Baubesprechungen
 - ☐ Entscheidungen zu Planungsfreigaben
 - ☐ Vertretung der Auftraggeberin bei Abnahmen/Erklärung von Vorbehalten wegen Vertragsstrafen
- ☐ Der Auftragnehmerin wird im Rahmen der Übertragung von Projektleitungsaufgaben Vertretungsmacht für folgende mit der Projektabwicklung in Zusammenhang stehende Geschäfte eingeräumt:
- _____
 - _____
 - _____

Im Innenverhältnis ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Weisung der Auftraggeberin in Bezug auf alle wesentlichen Geschäftsvorfälle einzuholen, insbesondere bei finanziellen Entscheidungen ab 5.000 € (einmalig oder bei laufenden Leistungen jährlich) sowie bei Maßnahmen, die die Drittverwendungsfähigkeit oder die Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen vermögen oder wesentliche Qualitätseinbußen bei dem Projekt beinhalten.

9. Beidseitige Pflichten

Die Parteien sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet. Das Zusammenwirken geschieht durch wechselseitige Leistungs- und Mitwirkungspflichten.

10. Pflichten der Auftragnehmerin

a) Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Auftragnehmerin arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Auftraggeberin und den anderen, von der Auftraggeberin für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

b) Anforderungen an die Tätigkeit

Als Sachwalter der Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin Unternehmer- oder Lieferanteninteressen ebenso wenig vertreten wie Interessen sonstiger Dritter.

Die Auftragnehmerin schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Projektsteuerungsleistung. Im Rahmen der Koordinierung übernimmt sie grundsätzlich keine Objektplanungs- oder Fachplanungsleistungen. Sie hat die Leistungsbeiträge der übrigen Projektbeteiligten allerdings – unter Berücksichtigung der berufüblichen Kenntnisse eines Architekten oder Ingenieurs mit der nach diesem Vertrag zugrunde gelegten Berufserfahrung – zu überprüfen und Stichprobenkontrollen vorzunehmen.

c) Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich überdies, alle Informationen, das Objekt betreffend, vertraulich zu behandeln und ihre Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf ihre Projektbeteiligung darf die Auftragnehmerin hinweisen. Der Auftraggeber kann Muster für entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

d) Dokumentation und Unterlagen der Auftragnehmerin

Die von der Auftragnehmerin in Erfüllung dieses Vertrags gefertigten oder beschafften Unterlagen sind der Auftraggeberin nach Vertragsende auf deren Verlangen auszuhändigen.

Nach vollständiger Fertigstellung einer Projektstufe hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in einem Statusbericht und in Ordnern gesammelt mit Planlisten und auch zusätzlich auf Datenträger zu übergeben. Zeichnungen sind beschriftet, nach DIN gefaltet vorzulegen. Die Auftragnehmerin hat die von ihr angefertigten Unterlagen bis zur Freigabe durch die Auftraggeberin als „Vorabzug“ zu kennzeichnen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist. Arbeitet die Auftraggeberin mit Unterstützung eines Planmanagementsystems, Projektmanagementsystems, so passt die Auftragnehmerin in ihrer Dokumentation die daraus resultierenden Vorgaben an. Die Bereitstellung, Verteilung und Dokumentation der Unterlagen hat – so weit von der Auftraggeberin vorgegeben – auf elektronischem Weg über einen projektspezifischen Datenraum bzw. eine Common Data Environment (CDE) zu erfolgen. Hierbei sind die von der Auftraggeberin festgelegten Vorgaben zum Dokumenten- und Informationsmanagement sowie etwaige BIM-Anwendungsfälle einzuhalten.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und Fachplanern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht durchgeführt werden kann.

e) Auskünfte der Auftragnehmerin

Nach der Erfüllung aller Leistungen hat die Auftragnehmerin Auskunft zu erteilen.

f) Allgemeine Leistungsanforderungen

Die Auftragnehmerin hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Leistungsbildes zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Sie hat insbesondere während der gesamten Vertragslaufzeit die im Rahmen der Projektziele festgelegten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Ihre eigenen Leistungen hat die Auftragnehmerin so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.

Die Auftragnehmerin hat darauf hinzuwirken, dass die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objekts in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen geringgehalten werden. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- und Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

Die Leistungspflicht der Auftragnehmerin umfasst auch die Steuerung solcher Leistungen von Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend definiert sind, jedoch während der Projektrealisierung erforderlich werden. Sie ist verpflichtet, die bestehende Projektorganisation kontinuierlich zu überprüfen und ggf. erforderliche oder zweckmäßige Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

g) Berichts- und Besprechungswesen

Die Auftragnehmerin übernimmt zudem die Entscheidungsvorbereitung und dabei insbesondere eine Entscheidungsterminplanung für die Auftraggeberin.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin regelmäßig über den Projektfortschritt zu unterrichten, und zwar über den terminlichen Verlauf der Maßnahme, durchgeführte Beschaffungen, zu den Kosten, zum Mittelabfluss sowie den Terminen. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt

- ☐ mittels schriftlicher Quartalsberichte
- ☒ einmal pro Monat als Kurzbericht zum Stichtag Monatsende (Statusbericht) sowie 4 x jährlich als Sachstandsbericht, jeweils zum Quartalsende (Quartalsbericht)
- ☐ _____

Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung sind Termin- und Kostenabweichungen im Rahmen einer Soll-/Ist-Darstellung aufzuzeigen.

Unabhängig von der Regelberichterstattung obliegt der Auftragnehmerin eine unverzügliche schriftliche Informationspflicht über besondere Projektvorkommnisse, insbesondere über das Auftreten von Termin- und Kostenabweichungen gegenüber den Projektzielen sowie des Eintritts von Umständen, die die Gefahr entsprechender Abweichungen hervorrufen.

Die Auftragnehmerin hat ihr Berichtswesen so aufzubauen, dass eine aktuelle Auskunft über den Stand des Projekts, speziell im Hinblick auf die Durchführung von Beschaffungen, Mittelverwendung, Kosten, Termine und Qualitäten möglich ist.

Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin über mit Dritten, z.B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten, geführte Korrespondenz in jedem Einzelfall durch unverzügliche Überstellung von einer digitalen Kopie unterrichten. Das gilt auch für Ergebnisvermerke oder Protokolle sowie auch sonstige Aufzeichnungen im Rahmen der Projektrealisierung, die die Auftragnehmerin im Rahmen der Projektrealisierung erstellt.

h) Beachtung der Anordnungen der Auftraggeberin

Anordnungen der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin beachten. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen der Auftraggeberin, unrichtig oder unzweckmäßig/unwirtschaftlich sind und ihr Alternativvorschläge unterbreiten.

Die Leistungsanforderungen an die Auftragnehmerin werden durch die Sachkunde der Auftraggeberin nicht gemindert.

i) Information durch die Auftraggeberin

Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin alle Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen, damit die Auftragnehmerin ihre Leistungen zeitgerecht und im

Übrigen ordnungsgemäß erstellen kann. Soweit dies erforderlich ist, wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin bei der Anforderung von Leistungen bzw. der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Vertragskräften (insbesondere Planern und ausführenden Unternehmen) unterstützen.

j) Finanzierung

Die termingerechte Klärung der Finanzierung zur Sicherstellung des Baubeginns sowie die Zurverfügungstellung eines bebauungsfähigen Grundstücks ist Sache der Auftraggeberin.

k) Projektteam der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin hat die ihr übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist ohne Zustimmung der Auftraggeberin nicht zulässig.

Die Auftragnehmerin hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt (Projektteam):

- Verantwortlicher Projektsteuerer: _____
- Stellvertretender Projektsteuerer: _____
- Sonstige Mitarbeiter: _____

Projektleiter, stellvertretender Projektleiter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Berufspraxis – mindestens 5 Jahre – verfügen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vorstehend benannten Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ausgewechselt werden. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters ausweisen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, von der Auftragnehmerin die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretenden Umständen nicht mehr das Vertrauen der Auftraggeberin hat. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die von der Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten von Projektleiter und Stellvertreter hat die Auftragnehmerin vorausschauend Sorge zu tragen.

l) Projektbüro

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind; Dies trifft für die Projektstufen 1 bis 5 zu.
- ☐ in der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben bzw. im Bereich der Baustelleneinrichtung ein eigenes Projektbüro zu unterhalten, und zwar
 - ☐ ab Vertragsbeginn
 - ☐ ab Beginn der Ausführungsleistungen

m) Büroausstattung

Die Auftragnehmerin stellt die notwendigen Kommunikationsmittel. Sie hat sicherzustellen, dass sie per Telefon, Telefax und E-Mail erreichbar ist. Die Kosten der Telekommunikationseinrichtungen werden wie folgt getragen:

- ☒ Die gesamten Betriebskosten der Kommunikationsmittel trägt die Auftragnehmerin.
- ☐ Die verbrauchsunabhängigen Kosten trägt der Auftraggeber, die verbrauchsabhängigen Kosten trägt der Auftragnehmer

n) EDV/Projektkommunikationssysteme

- ☒ Die Projektkommunikation wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikations- und Informationsmanagementsystems (Common Data Environment – CDE) abgewickelt. Die Auftragnehmerin richtet ein eigenes Projektkommunikationssystem einschließlich der CDE ein, betreibt dieses für die Dauer der Vertragsausführung und organisiert dessen ordnungsgemäßen Abschluss nach Projektende. Die Auftragnehmerin stellt die Bereitstellung, den Betrieb, die Datenerhaltung und Datensicherung sowie die Benutzer- und Rechteverwaltung (Administration) sicher. Darüber hinaus ist sie für die Strukturierung und Gestaltung der Datenablage sowie die Einhaltung der von der Auftraggeberin vorgegebenen Anforderungen an das Dokumenten- und Informationsmanagement sowie der BIM-Vorgaben verantwortlich. Sämtliche projektbezogenen Informationen, Dokumente, Pläne und Modelle sind – so weit von der Auftraggeberin vorgegeben – über die CDE auszutauschen und fortzuschreiben.
- ☐ Ein geeignetes Projektkommunikationssystem stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragsleistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber in abzustimmenden zeitlichen Abständen auf Datenträger den aktuellen Datenstatus des Projekts. Nach Beendigung des Projekts erhält der Auftraggeber einen kompletten Datensatz.
- ☒ Die Ablage von Daten erfolgt nach der von der Auftraggeberin vorgegebenen bzw. mit der Auftraggeberin abgestimmten Aktenablagestruktur.

Die mit der Nutzung des Projektkommunikationssystems verbundenen personellen Mehraufwendungen (z.B. für Schulung und Dateneingabe/Datenauswertung) sind, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vertraglichen Honorar abgegolten.

o) Informationsübermittlung

Die von der Auftragnehmerin vorzulegenden Unterlagen/Dokumentationen sind der Auftraggeberin in Papierform sowie in einer für die Auftraggeberin ohne weitere Konvertierung zu verarbeitenden Datenform zu übergeben.

Mehrausfertigungen von Unterlagen/Dokumentationen für Gremien und fachlich Beteiligte sind von der Auftragnehmerin bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

11. Honorierung

a) Vergütungssystem

Die Vertragsparteien legen folgendes Honorarsystem zugrunde:

- ☒ Honorierung nach anrechenbaren Kosten gem. § 5 AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9, Stand Mai 2025

- ☐ Honorarpauschale als Festpreis
- ☐ Honorierung nach Zeitaufwand (Abrechnungsauftrag)
- ☐ Honorarpauschale auf Basis einer Personaleinsatzplanung

Soweit in diesem Vertrag und/oder den Vertragsanlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, kommen für die Honorarregelungen die §§ 1ff. AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9, Stand Mai 2025 zur Anwendung.

b) Vergütung von besonderen Leistungen

Die Vergütung für beauftragte besondere Leistungen i.S.d. § 2 AHO-Schriftenreihe, Heft Nr. 9, Stand Mai 2025 richtet sich je nach Art der Sonderleistung nach

- ☒ Honorarpauschale als Festpreis
(vgl. Angebotsschreiben vom XX.XX.2026, inkl. Formularblatt „Honorarermittlung“ (enthalten in Anlage 3001))
- ☐ Honorierung nach Zeitaufwand (Abrechnungsauftrag)

c) Vergütung für geänderte und zusätzliche Projektsteuerungsleistungen

Ändern sich die Projektvorgaben für die Auftragnehmerin, etwa dadurch, dass die Auftraggeberin Projektziele ändert, zusätzliche oder geänderte Leistungen anordnet oder sonstige Störungen auftreten, die der Sphäre der Auftraggeberin zuzuordnen sind und die sich auf die Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen dergestalt auswirken, dass sich die Anforderungen an die Projektsteuerleistung in nicht vorhersehbarer Form ändern, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung. Erzielen die Parteien keine Vereinbarung über eine Mehr- oder Mindervergütung aufgrund einer Leistungsänderung / zusätzliche Leistungen nach Ziff. 7e) dieses Vertrages richtet sich die Höhe des Vergütungsanspruchs nach einer dann erfolgten Anordnung des Bestellers nach und den Stundenverrechnungssätzen für ggf. erforderliche zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß Anlage 3001 - Angebotsschreiben mit Formularblatt „Honorarermittlung“, Punkt 1.2.7. Es werden nur nachgewiesene Arbeitsstunden und höchstens 8 Arbeitsstunden pro Werktag (Mo.-Sa.) vergütet.

Die Auftragnehmerin schuldet jedoch die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen freiberuflich Tätiger oder ausführender Unternehmen sowie hieraus resultierender Nachbesserungen, Fristsetzungen, Kündigungen und erforderlicher Beauftragungen von Drittunternehmern, der Überwindung von Insolvenzen usw. Dementsprechend begründen derartige Störungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Entschädigung oder Schadensersatz, es sei denn, die Auftraggeberin kommt ihren Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Beseitigung der Störungen nicht nach oder es liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vor, vgl. § 313 Abs. 1 BGB. Ziff. 14. dieses Vertrages bleibt unberührt.

i. Anzeigepflicht

Glaubt die Auftragnehmerin, aufgrund einer Änderung des Steuerungssolls (Beauftragungen/Anordnungen der Auftraggeberin oder geänderter Projektumstände) zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, hat sie diese vor Ausführung der entsprechenden Leistungen schriftlich der Auftraggeberin unter Benennung der voraussichtlichen Vergütungshöhe anzuzeigen. Mehrvergütungsansprüche der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen, wenn diese die vorgenannte Anzeige unterlassen hat, es sei denn, die Auftraggeberin hat die Änderung eingefordert/angeordnet oder die notwendige Abweichung vom Steuerungssoll ist aus sonstigen Gründen offenkundig.

ii. Honorargrundlagen

Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Projektmanagementleistungen wird auf Grundlage des gewählten Honorarsystems nach Ziff. 11 dieses Vertrags ermittelt. Lässt sich insoweit keine eindeutige Grundlage feststellen, werden Vergütungsänderungen nach Maßgabe des zusätzlichen oder ersparten Zeitaufwands berechnet. Maßgeblich sind die in der Anlage 3001 – Angebotsschreiben mit Formularblatt „Honorarermittlung“ zum Vertrag festgelegten Honorarsätze. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin prüfbar durch Stundenbelege nachzuweisen, in welcher Höhe ihr für einzelne Leistungen aufgrund von geänderten Anforderungen/geändertem Steuerungssoll Mehraufwand entstanden ist. Sämtliche Nebenkosten und Erschwernisse sind in diesem Fall durch zeitaufwandsbezogene Zusatzvergütung abgegolten.

iii. Nachtragsvereinbarungen

Auftraggeberin und Auftragnehmerin sollen zeitnah einen Vergütungsnachtrag hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen in schriftlicher Form schließen. Streitigkeiten über vermeintliche Mehrvergütungsansprüche berechtigen grundsätzlich nicht zur Leistungsverweigerung.

iv. Ergänzende Anwendung der Regelungen gemäß § 650q BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB

Sofern durch diesen Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, richtet sich die Vergütung für gesonderte oder zusätzliche Leistungen nach § 650q BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB.

d) Abschlagszahlungen

Liegt kein Zahlungsplan vor, kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen Leistungen fordern.

e) Nebenkosten

Hinsichtlich der Nebenkosten treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

- ☐ Als Festpauschale für sämtliche Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI (2013) wird ein Monatsbetrag von ... € vereinbart
- ☒ Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI (2013), einschließlich aller Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) werden pauschal mit ...% des Nett Honorars vergütet. Dies gilt nicht, sofern eine Honorierung nach Zeitaufwand erfolgt. Nebenkosten sind in diesem Fall bereits im Stundensatz enthalten.
- ☐ Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI (2013) werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet
- ☐ Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI (2013) werden nicht erstattet, mit Ausnahme von Fahrt- und Übernachtungskosten, die nach Maßgabe der steuerrechtlichen Freibeträge zusätzlich erstattet werden
- ☐ Eine Nebenkostenerstattung findet nicht statt; die Nebenkosten sind im Pauschalhonorar enthalten

f) Umsatzsteuer

Die Auftraggeberin zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

12. Skonto

Die AN gewährt auf die vereinbarte Vergütung jeder einzelnen Abschlags- oder Schlussrechnung Skonto in der im Angebot angegebenen Höhe (sofern keine Eintragung erfolgt, gilt ein Skonto in Höhe von 3% als vereinbart), sofern vertragsgemäß gestellte Rechnungen innerhalb der Skontierungsfrist vollständig bezahlt werden.

Die Skontierungsfrist beginnt mit Eingang der prüfaren Abschlags- bzw. Schlussrechnung bei dem AG jedoch bei der Schlussrechnung nicht vor Abnahme der Leistung und beträgt für Abschlagszahlungen und für die Schlusszahlung 14 Werktage.

Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn sie innerhalb der Skontierungsfrist dem Konto des AN gutgeschrieben wurden.

13. Termine, Fristen, Regelbauzeit

a) Beginn der Leistungen der Auftragnehmerin

- ☒ Die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin ist in zeitlicher Hinsicht wie folgt vorgesehen:

Stufe 1 von 11/2026 bis vrsl. 08/2027

- ☐ Eine terminliche Festlegung des Leistungsbeginnes ist derzeit noch nicht möglich. Es wird/werden lediglich die voraussichtliche/n Dauer/n wie folgt festgelegt:

_____ Monate

Der Beginn dieser Zeiträume wird noch einvernehmlich festgelegt.

b) Verlängerung des Leistungszeitraums/Regelleistungszeitraum

aa)

Die Vertragsparteien gehen bei der Vergütungsfestlegung davon aus, dass die Projektstufe 1 während eines Regelleistungszeitraums von voraussichtlich 9 Monaten erbracht werden (vgl. Darstellung unter 13. a).

bb)

Sofern die Auftragnehmerin nach Beendigung der vorbenannten Regelleistungszeiten noch Vertragsleistungen zu erbringen hat, die Regelleistungszeit um mehr als

- ☒ 6 Monate
☐ 12 Monate
☐ 24 Monate
☐ Monate/ Jahre

überschritten ist, die Auftragnehmerin die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat und die Überschreitung der Regelleistungszeit nicht bereits durch die Honorierung nach den anrechenbaren Kosten gem. § 5 AHO-Schriftenreihe (etwa im Falle der Erhöhung der anrechenbaren Kosten) abgegolten ist, kann die Auftragnehmerin eine zusätzliche Vergütung für den dadurch entstehenden Mehraufwand verlangen. Die Parteien werden auf der Grundlage des Vertrages und der vereinbarten Vergütung über eine Honoraranpassung eine Vereinbarung treffen.

14. Haftung der Auftragnehmerin

a) Haftungsansprüche

Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Verjährung von Haftungsansprüchen

Die Verjährung für sämtliche Haftungsansprüche, einschließlich Mängelansprüche, beginnt mit der Abnahme der letzten vom Projektsteuerer zu betreuenden Leistung ausführender Unternehmen, spätestens jedoch mit Abnahme der Projektsteuerungsleistung; für hiernach noch vom Projektsteuerer zu erbringende Leistungen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungen.

c) Haftung von ARGE-Mitgliedern

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das federführende Mitglied oder ein allein vertretungsberechtigtes Mitglied. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

15. Pflichtversicherung der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

- Personenschäden 2.000.000 €
- Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 €

jeweils

- ☐ einfach maximiert im Versicherungsjahr (die Versicherungssumme steht einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung)
- ☒ zweifach maximiert im Versicherungsjahr (die Versicherungssumme steht zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung)

für die gesamte Vertragsdauer.

Die Beträge müssen vollständig für das gegenständliche Projekt zur Verfügung stehen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages zu unterhalten und bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

Die Auftragnehmerin hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin ihren Versicherer anweisen, der Auftraggeberin Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben. Die Auftragnehmerin ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung nicht mehr in der vereinbarten Höhe besteht.

16. Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelner Leistungsstufen und Leistungsphasen ausgeschlossen.

17. Kündigung

Für die Kündigung dieses Vertrags gelten §§ 648 und 648a BGB.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung im Sinne von § 648a BGB durch die Auftraggeberin liegt u. a. vor, wenn:

- Die Auftragnehmerin ohne Zustimmung der Auftraggeberin Leistungen an Nachunternehmer vergibt
- Die Auftragnehmerin das in Anlage 3 „Mitarbeiterverzeichnis“ aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber der Auftraggeberin vertragswidrig austauscht
- Die Auftragnehmerin überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen der Auftragnehmerin gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde
- Die Auftragnehmerin auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist
- Die Auftragnehmerin erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, die Auftraggeberin jedoch darüber nicht unterrichtet hat.
- Die Auftragnehmerin ihre Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder ihr vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält.
- Die Auftragnehmerin mehrfach oder gravierend gegen ihre nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und der Auftraggeberin deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

18. Urheberrecht

a) Grundsatz

Soweit die von der Auftragnehmerin erzeugten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Charakter haben, überträgt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin – ohne zusätzliche Vergütung – das unbeschränkte Nutzungsrecht für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, und zwar auch in Bezug auf Änderungen und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird.

b) Weisungen der Auftraggeberin

Fachliche Weisungen darf die Auftragnehmerin nicht unter Berufung auf ihre Urheberrechte zurückweisen.

c) Dateien

Soweit die Auftragnehmerin im Laufe des Projekts Dateien anlegt, hat sie diese der Auftraggeberin nach Beendigung des Projekts unentgeltlich auf geeigneten Datenträgern zu überlassen. Die

Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin behilflich sein, etwaige Programme, die zur Bearbeitung dieser Daten notwendig sind, zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

19. Datenschutz

Alle dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Anlage 4003 „Information DS-GVO“.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer notwendig werden, zu deren Abschluss sich Auftragnehmer und Auftraggeber bereits jetzt verpflichten. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftraggeber erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er die durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen Auftraggebern zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei Auftraggebern in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf der Internetseite www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php veröffentlicht.

20. zusätzliche Vereinbarungen

a) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz der Auftraggeberin.

b) Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz der Auftraggeberin.

c) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

d) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrags nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

e) Weitere Bestimmungen

[...]

Ort, Datum

Duisburg, _____

(Auftraggeberin)

Ort, Datum

(Auftragnehmerin)